

N i e d e r s c h r i f t

über die am **Montag, dem 21. September 2026** um **19:00 Uhr** im Gemeinderatssaal des Rathauses stattgefundene **5. Sitzung des Gemeinderates** der Freistadt Eisenstadt.

Tagesordnungspunkte:

1. Ehrenringverleihung, Beratung und Beschlussfassung
2. Einvernehmliche Auflösung des Pachtvertrags „Kantine Hallenbad“ mit AJ Gastro GmbH, Beratung und Beschlussfassung
3. 21. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes, Versagung – Vereinbarung gem. § 43 Abs. 4 und § 44b Abs. 3 und 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz (Bgl. RPG 2019), Beratung und Beschlussfassung
4. Halten und Parken verboten – ausgenommen mehrspurige Kraftfahrzeuge, die elektrisch geladen werden können während des Ladevorganges, Feldstraße GSt. Nr. ■■■■■ ggü., Beratung und Beschlussfassung
5. Halten und Parken verboten – ausgenommen mehrspurige Kraftfahrzeuge, die elektrisch geladen werden können während des Ladevorganges, Parkplatz Bad Kissingen-Platz GSt. Nr. ■■■■■, Beratung und Beschlussfassung
6. Halten und Parken verboten – ausgenommen mehrspurige Kraftfahrzeuge, die elektrisch geladen werden können während des Ladevorganges, St. Georgener Hauptstraße ONr. 27, Beratung und Beschlussfassung
7. Kurzparkzonengebührenverordnung Änderung – Befreiung für mehrspurige Kraftfahrzeuge, die elektrisch geladen werden können während des Ladevorganges, Beratung und Beschlussfassung
8. Monitoringbericht zum 2. Quartal 2026, Kenntnisnahme
9. Prüfungsausschuss, Bericht vom 27.04.2026
10. Allfälliges

Anwesend: Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner als Vorsitzender, die Vizebürgermeister Istvan Deli, BA (ÖVP) und Charlotte Toth-Kanyak (SPÖ), die Stadträte Mag. Dr. Michael Freismuth (ÖVP), Birgit Tallian (ÖVP), Stefan Lichtscheidl (ÖVP) und Beatrix Wagner (SPÖ), die Gemeinderäte Mag.^a Regina Lackner (ÖVP), Ruth Klinger-Zechmeister, BA (ÖVP), Waltraud Bachmaier (ÖVP), Michael Bieber, MBA (ÖVP), Hermann Nährer (ÖVP), Silvia Bronkhorst (ÖVP), Gerald Hicke (ÖVP),

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich (ÖVP), DI Otto Prieler (ÖVP) und Daniel Janisch (ÖVP-Ersatzmitglied), DI Markus Rauchbauer, BSc (SPÖ), Elke Riener (SPÖ), Otto Kropf (SPÖ), Günter Kovacs (SPÖ) und Christoph Kainz (SPÖ), Claudia Krojer (Grüne), Dr. Siegfried Mörz (Grüne), Ing. Bernhard Skaumal (FPÖ) sowie Magistratsdirektorin Mag.^a Gerda Török zugleich als Schriftführerin.

Entschuldigt: Josef Weidinger (ÖVP), Werner Klikovits (ÖVP), Michael Nemeth, MBA (ÖVP), Andrea Fassel (SPÖ), Samara Sánchez Pöll (Grüne)

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und bestellt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler und Frau Stadträtin Beatrix Wagner zu Beglaubigern dieser Niederschrift.

Verhandlungsschrift vom 29.06.2026; Genehmigung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Verhandlungsschrift vom 29.06.2026 unterfertigt und beglaubigt für die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsicht aufgelegt worden ist. Da hierüber keine Einwendungen erfolgten und auch keine Wortmeldungen vorliegen, trifft er die Feststellung, dass die Verhandlungsschrift vom 29.06.2026 einstimmig genehmigt worden ist.

Darauf wird in die Tagesordnung eingegangen.

1. Ehrenringverleihung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

P. Mag. Achim Bayer COp stammt aus dem Saarland und gehört der Kongregation für die christlichen Arbeiter vom hl. Josef Calasanz, den Kalasantinern, an. Vor seinem Wirken in Eisenstadt war er viele Jahre in der Pastoral in Wien tätig. Ein besonderer Schwerpunkt seines priesterlichen Wirkens lag und liegt in der Begleitung junger Menschen.

Im Jahr 2014 kam P. Achim Bayer mit der Gemeinschaft der Kalasantiner nach Eisenstadt. Als Rektor des neu gegründeten Kollegiums St. Martin übernahm er von Beginn an eine wesentliche Rolle beim Aufbau der Niederlassung. Neben seiner Tätigkeit als Pfarrvikar wirkte er insbesondere in der Schul- und Jugendseelsorge. Er

unterrichtete Religion am BG/BRG/BORG Eisenstadt und setzte von Beginn an Initiativen, um junge Menschen anzusprechen und in das Pfarrleben einzubinden.

Mit 7. Juni 2020 wurde P. Achim Bayer zum Dom- und Stadtpfarrer der Dom- und Stadtpfarre zum Hl. Martin in Eisenstadt ernannt und gleichzeitig als Kanoniker in das Kathedralkapitel zum hl. Martin aufgenommen. 2021 wurde er darüber hinaus zum Notar des Kathedralkapitels bestellt. P. Achim Bayer bekleidete weiters die Funktion des Rektors der ehemaligen Franziskanerkirche zum hl. Erzengel Michael und des Geistlichen Assistenten des Landesverbandes Burgenland der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände. Außerdem war er langjähriger Verbindungsseelsorger der Eisenstädter Studentenverbindung K.Ö.St.V. Forchtenstein Eisenstadt im MKV.

Von 2020 bis Ende August 2026 leitete er als Dom- und Stadtpfarrer die größte Pfarre der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt. Sein Wirken in Eisenstadt war dabei weit über die Leitung der Dompfarre hinaus von einer großen Verbundenheit mit der Stadt und ihren Menschen geprägt. Als Seelsorger begleitete er Eisenstädterinnen und Eisenstädter in unterschiedlichen Lebensphasen – bei Taufen und Trauungen, Erstkommunionen und Firmungen ebenso wie beim Abschied von Verstorbenen. Durch seine Tätigkeit als Religionslehrer und Schulseelsorger war ihm insbesondere die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ein besonderes Anliegen.

P. Achim Bayer war jederzeit ein verlässlicher Partner der Landeshauptstadt. Die Zusammenarbeit zwischen Dompfarre und Stadt war von gegenseitigem Vertrauen, Offenheit und einem konstruktiven Miteinander geprägt. Bei kirchlichen Festen ebenso wie bei Veranstaltungen und besonderen Anlässen der Stadt war P. Achim Bayer präsent und trug damit zu jener engen Verbindung zwischen Dompfarre und Landeshauptstadt bei.

Mit Ende August 2026 beendeten die Kalasantiner aufgrund eines Beschlusses des Generalkapitels ihre Tätigkeit an der Dom- und Stadtpfarre und lösten ihre Niederlassung in Eisenstadt auf. P. Achim Bayer bleibt aufgrund seiner schulischen Verpflichtungen noch bis Feber 2027 in Eisenstadt und wirkt in dieser Zeit weiterhin als Pfarrvikar in der Dom- und Stadtpfarre.

In den zwölf Jahren seines Wirkens in Eisenstadt und insbesondere in den sechs Jahren als Dom- und Stadtpfarrer hat sich P. Mag. Achim Bayer COp große Ver-

dienste um die Landeshauptstadt und ihre Bevölkerung erworben. Durch seine seelsorgliche Tätigkeit, sein besonderes Engagement für Kinder und Jugendliche, seine Präsenz im Leben der Stadt und die stets vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt hat er nachhaltige Spuren hinterlassen.

Nachfolgend ergeht an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt folgender

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge beschließen, Herrn P. Mag. Achim Bayer COp in Würdigung seiner besonderen Verdienste um die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den Ehrenring in Gold der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt zu verleihen.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich darf auch gleich anmerken, dass die Verleihung des Ehrenrings am 21.10.2026 um 18 Uhr vorgesehen ist und Euch gleichzeitig bitten, sich diesen Termin vorzumerken.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

2. Einvernehmliche Auflösung des Pachtvertrags „Kantine Hallenbad“ mit AJ Gastro GmbH, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt ist Eigentümerin der Freizeitbetriebe Eisenstadt, bestehend aus dem Sportzentrum (Hallenbad, Sauna, Kunsteisbahn, Kletterwand, Sporthalle), dem Freibad und einer Leichtathletikarena. Im Sportzentrum befindet sich das Hallenbad, in diesem befindet sich eine Kantine.

Der letzte Pächter der Kantine, [REDACTED], ersucht die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt um einvernehmliche Vertragsauflösung des bis 31.12.2029 laufenden Vertrages mit Ablauf des 31.07.2026. Der einvernehmlichen Vertragsauflösung soll zugestimmt werden.

Gegenstand des Pachtvertrags ist die im Sportzentrum gelegene Kantine, bestehend aus Küche 41,28 m², Gastraum 163,12 m², Terrasse 70 m², sowie den Lager-räumlichkeiten im Keller 89,39 m².

Nachfolgend ergeht an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt folgender

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge die einvernehmliche Vertragsauflösung des Pachtvertrages vom 09.12.2024 mit Herrn [REDACTED] 7000 Eisenstadt laut Beilage A, welche ein integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist, beschließen.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Bernhard Skaumal das Wort. Dieser führt aus:

„Meine Frage ist ganz kurz und knapp: Gibt es schon Interessenten? Es wird sich ja schon herumgesprochen haben, dass er wahrscheinlich aufhören wird. Gibt es schon konkrete Personen, die an die Stadt herangetreten sind und Interesse bekundet haben?“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Es ist so, dass die Überlegung unsererseits schon vor dem Vertrag mit Aaron gewesen ist, dass wir keine Verpachtung mehr vornehmen, sondern, dass wir dort einen Versuch starten, quasi eine Automatenversorgung sicher zu stellen. Wie etwa mit Getränken, Snacks, Kaffee und einen Pizzautomaten. Wir haben in den letzten Jahren eigentlich mit allen Pächtern die Erfahrung gemacht, dass sich jeder dort schwergetan hat. Wir haben ja 2012, manche können sich wahrscheinlich noch daran erinnern, als wir das Hallenbad saniert haben, damals ein Betriebskonzept beschlossen, das dort vorgesehen hat, dort kein Restaurant zu führen, sondern nur eine Kantine mit kleinen Speisen und Getränken. Jeder Pächter seit dieser Zeit hat dort versucht, ein Speiserestaurant zu führen, und alle Pächter haben dann schlussendlich diesen Versuch auch aufgegeben. Es waren zwei „Interessenten“ bei mir, der eine Interessent ist von Aaron [REDACTED] angesprochen worden, das ist ein Unternehmer, der erst vor Kurzem ein Lokal eröffnet hat. Ich habe mit denen ein Gespräch geführt, habe sie darauf hingewiesen, dass es sehr schwierig ist, zwei

Lokale gleichzeitig auf die Beine zu stellen und habe ihnen davon abgeraten, das zu machen. Und der Zweite war ein ungarischer Staatsbürger, den ich nicht kenne und wo ich auch nicht weiß, wie er zu dieser Information gekommen ist. Wie gesagt, das ist eine Sache, der wir eher nicht nähertreten wollen, allerdings, das habe ich vorhin vergessen, was wir schon suchen, ist für die Eislaufplatzsaison, da war es ja so, dass wir Freitag, Samstag und Sonntag direkt am Eislaufplatz eine Hütte zur Verfügung haben, wo man quasi Kleinigkeiten verkaufen kann. Da sind wir noch auf der Suche, ob wir jemanden Externen finden, der diese Hütte betreiben möchte bzw. werden wir auch mit den Vereinen in Kontakt treten, ob das für die Vereine möglicherweise eine Idee wäre. Das könnte allerdings schwierig werden, für 5 Monate an 3 Tagen, von in der Früh bis am Abend, diese Hütte zu betreiben, aber da suchen wir auch eine Lösung. Ich sehe diese „Automatenlösung“ ehrlicherweise auch nur als Versuch, ob das funktioniert oder nicht, werden wir nach ungefähr einem Jahr sehen, und dann sollten wir uns noch einmal beraten, wie wir mit dem Lokal weiter tun oder mit den Räumlichkeiten weiter tun. Die Räumlichkeiten selbst könnten aus meiner Sicht auch für Einzelveranstaltungen vermietet werden.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

3. 21. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes, Versagung – Vereinbarung gem. § 43 Abs. 4 und § 44b Abs. 3 und 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz (Bgl. RPG 2019), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Mit den §§ 43 Abs. 4 und 44b Abs. 3 und 4 Bgl. RPG 2019 hat der Gesetzgeber eine Möglichkeit geschaffen, allfällige während des laufenden Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes notwendig gewordene Änderungen und/oder Ergänzungen im Zusammenspiel zwischen den Gemeinden und dem Land zeitnah und effizient umzusetzen bzw. in die von der Gemeinde übermittelten Datensätze einzuarbeiten. Hierfür ist jedoch der Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Land erforderlich.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge die beiliegende Vereinbarung gemäß § 43 Abs. 4 und § 44b Abs. 3 und 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 (Bgld. RPG 2019), abgeschlossen zwischen dem Land Burgenland, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt und dem Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, Hauptstraße 35, 7000 Eisenstadt beschließen.

Die Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

4. Halten und Parken verboten – ausgenommen mehrspurige Kraftfahrzeuge, die elektrisch geladen werden können während des Ladevorganges, Feldstraße Gst. Nr. [REDACTED] ggü., Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Pieler das Wort. Dieser führt aus:

„Herr Bürgermeister, hoher Stadtsenat, Frau Magistratsdirektorin, liebe Kolleginnen und Kollegen, werte Damen und Herren!“

Ich erstatte nun folgenden

Bericht

Im Bereich Parkplatz Feldstraße Gst. Nr. [REDACTED] Eisenstadt gegenüber soll entsprechend der planlichen Darstellung „Halten und Parken verboten – ausgenommen mehrspurige Kraftfahrzeuge, die elektrisch geladen werden können während des Ladevorganges und mit einer Parkscheibe gemäß Kurzparkzonen – Überwachungsverordnung gekennzeichnet sind (max. 180 Minuten)“, verordnet werden.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge nachstehende Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 21.09.2026, TOP 4, „Halten und Parken verboten“ beschlossen. Nach Anhörung der Interessensvertretungen und der Landespolizeidirektion wird verordnet.

V E R O R D N U N G

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 iVm mit § 94 d StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026 wird vom Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt im Bereich Feldstraße Gst. Nr. [REDACTED] Eisenstadt gegenüber – „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit a Z 13b StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026 iVm dem Zusatz „10 m“ gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026 sowie dem Zusatz gemäß § 54 Abs. 5 lit. m StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026 für mehrspurige Kraftfahrzeuge verordnet.

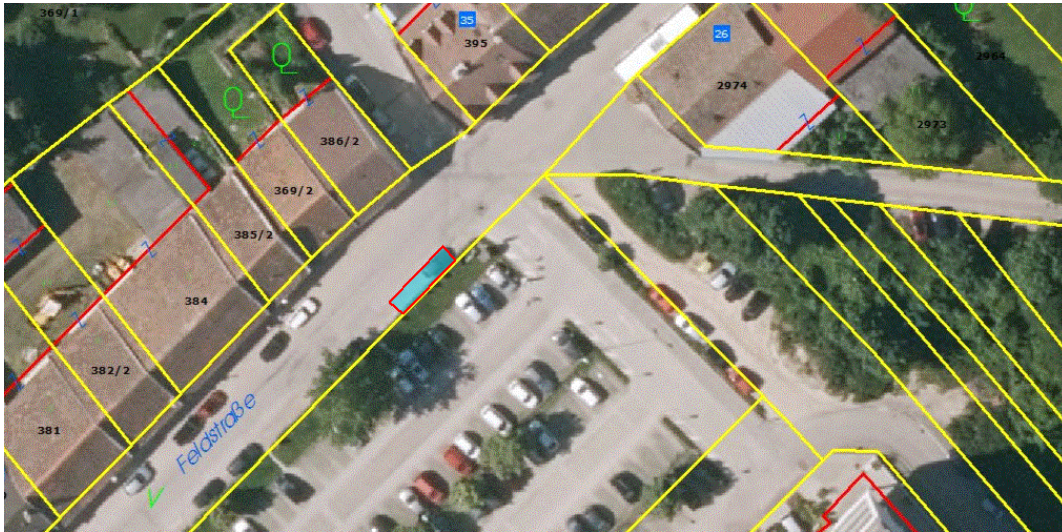
§ 2

Der Zusatz gemäß § 54 Abs. 5 lit. m StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026 gilt für mehrspurige Kraftfahrzeuge, die mit einer Parkscheibe gemäß Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung gekennzeichnet sind, während des Ladevorganges für maximal 180 Minuten.

§ 3

Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 13b StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026, § 54 Abs. 1 StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026 und § 54 Abs. 5 lit. m StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026, sowie der Anbringung der Bodenmarkierung lt. Bodenmarkierungsverordnung in Kraft. Die Anbringung hat auf Kosten des Straßenerhalters zu erfolgen und ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG festzuhalten.

Planliche Darstellung:



Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ergänzend nur, konkret geht es darum, dass die Autos, die während des Ladevorgangs auch nicht Kurzparkzonen-gebührenpflichtig sein sollen, ich war ehrlicherweise der Meinung, dass das eh der Fall ist, aber auf Grund eines Einzelfalls habe ich festgestellt, dass wir diese Möglichkeit nicht geschaffen haben.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

5. Halten und Parken verboten – ausgenommen mehrspurige Kraftfahrzeuge, die elektrisch geladen werden können während des Ladevorganges, Parkplatz Bad Kissingen-Platz Gst. Nr. [REDACTED], Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Auf dem Parkplatz Bad-Kissingen-Platz, Gst. Nr. [REDACTED] Eisenstadt soll entsprechend der planlichen Darstellung „Halten und Parken verboten – ausgenommen mehrspurige Kraftfahrzeuge, die elektrisch geladen werden können während des Ladevorganges und mit einer Parkscheibe gemäß Kurzparkzonen – Überwachungsverordnung gekennzeichnet sind (max. 180 Minuten)“, verordnet werden.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge nachstehende Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 21.09.2026, TOP 5, „Halten und Parken verboten“ beschlossen. Nach Anhörung der Interessensvertretungen und der Landespolizeidirektion wird verordnet.

V E R O R D N U N G

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 iVm mit § 94 d StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026 wird vom Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt am Parkplatz Bad Kissingen-Platz, Gst. Nr. [REDACTED] Eisenstadt entsprechend der planlichen Darstellung – „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit a Z 13b StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026 iVm dem Zusatz „zwei mal“ gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026 sowie dem Zusatz gemäß § 54 Abs. 5 lit. m StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026 für mehrspurige Kraftfahrzeuge verordnet.

§ 2

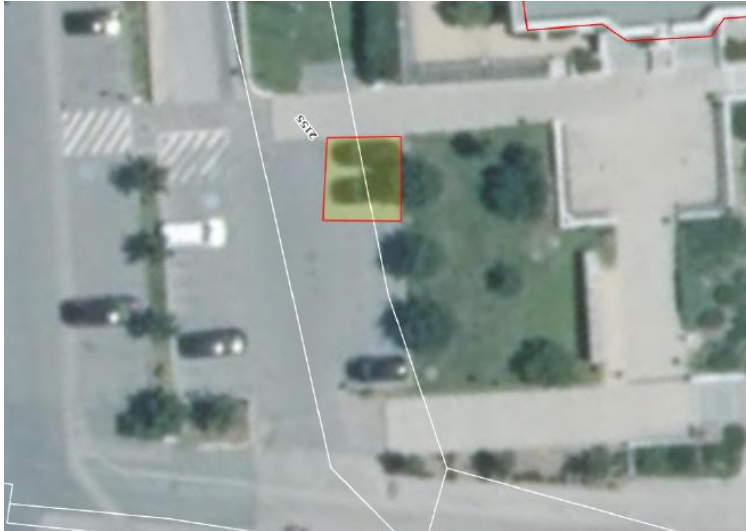
Der Zusatz gemäß § 54 Abs. 5 lit. m StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026 gilt für mehrspurige Kraftfahrzeuge, die mit einer Parkscheibe gemäß Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung gekennzeichnet sind, während des Ladevorganges für maximal 180 Minuten.

§ 3

Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 13b StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026, § 54 Abs. 1 StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026 und § 54 Abs. 5 lit. m StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026, sowie der Anbringung der Bodenmarkierung lt. Bodenmarkierungsverordnung in Kraft. Die Anbringung hat auf Kosten des Straßen-

erhaltens zu erfolgen und ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG festzuhalten.

Planliche Darstellung:



Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

6. Halten und Parken verboten – ausgenommen mehrspurige Kraftfahrzeuge, die elektrisch geladen werden können während des Ladevorganges, St. Georgener Hauptstraße ONr. 27, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Im Bereich der St. Georgener Hauptstraße ONr. 27, KG [REDACTED] St. Georgen soll entsprechend der planlichen Darstellung „Halten und Parken verboten – ausgenommen mehrspurige Kraftfahrzeuge, die elektrisch geladen werden können während des Ladevorganges“, verordnet werden.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge nachstehende Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 21.09.2026, TOP 6, „Halten und Parken verboten“ beschlossen. Nach Anhörung der Interessensvertretungen und der Landespolizeidirektion wird verordnet.

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 iVm mit § 94 d StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026 wird vom Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt im Bereich St. Georgener Hauptstraße ONr. 27, KG [REDACTED] St. Georgen entsprechend der planlichen Darstellung – „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit a Z 13b StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026 iVm dem Zusatz „jeweils 6 m“ vom Aufstellungsort nach links und rechts gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026 sowie dem Zusatz gemäß § 54 Abs. 5 lit. m StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026 für mehrspurige Kraftfahrzeuge verordnet.

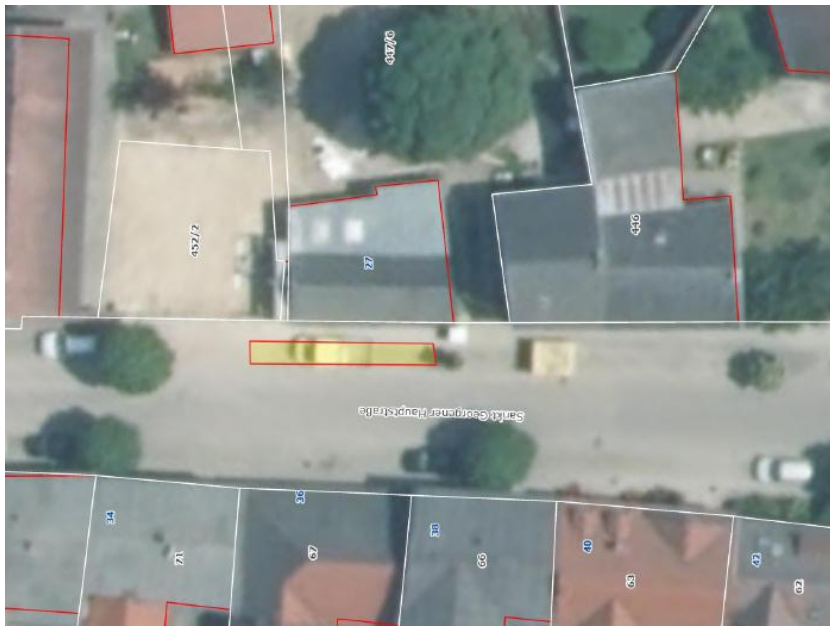
§ 2

Der Zusatz gemäß § 54 Abs. 5 lit. m StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026 gilt für mehrspurige Kraftfahrzeuge, während des Ladevorganges.

§ 3

Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 13b StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026, § 54 Abs. 1 StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026 und § 54 Abs. 5 lit. m StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026, sowie der Anbringung der Bodenmarkierung lt. Bodenmarkierungsverordnung in Kraft. Die Anbringung hat auf Kosten des Straßenerhalters zu erfolgen und ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG festzuhalten.

Planliche Darstellung:



Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Michael Bieber, MBA das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, liebe Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates, Frau Magistratsdirektorin!

Wir haben einen Abänderungsantrag zu diesem Beschluss in St. Georgen. Es geht uns darum, dass jene Menschen, die dort den Bankomat benützen wollen, auch dort kurzfristig halten dürfen.

Daher stellen wir als Gemeinderatsfraktion der Volkspartei Eisenstadt folgenden **Abänderungsantrag**, der wie folgt lautet:

Bericht

Im Bereich der St. Georgener Hauptstraße ONr. 27, KG [REDACTED] St. Georgen soll entsprechend der planlichen Darstellung „Halten verboten – ausgenommen mehrspurige Kraftfahrzeuge, die elektrisch geladen werden können während des Ladevorgangs“, verordnet werden. In dem Gebäude St. Georgener Hauptstraße ONr. 27 befindet sich ein Bankomat, weshalb es den Personen, die mit einem KFZ kommen und dort Geld beheben möchten, möglich sein soll, vor dem Gebäude für die Dauer des Geldbehebungsvorganges zu halten.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge nachstehende Verordnung beschließen:

ABÄNDERUNGSANTRAG**BESCHLUSSANTRAG**

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 21.09.2026 Top 6, „Parken verboten - ausgenommen mehrspurige Kraftfahrzeuge, die elektrisch geladen werden können während des Ladevorganges, St. Georgener Hauptstraße ONr. 27,“ beschlossen. Nach Anhörung der Interessensvertretungen und der Landespolizeidirektion wird verordnet.

VERORDNUNG**§ 1**

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 iVm mit § 94 d StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026 wird vom Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt im Bereich St. Georgener Hauptstraße ONr. 27, KG [REDACTED] St. Georgen entsprechend der planlichen Darstellung – „Parken verboten“ gemäß § 52 lit a Z 13a StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026 iVm dem Zusatz „jeweils 6 m“ vom Aufstellungsort nach links und rechts gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026 sowie dem Zusatz gemäß § 54 Abs. 5 lit. m StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026 für mehrspurige Kraftfahrzeuge verordnet.

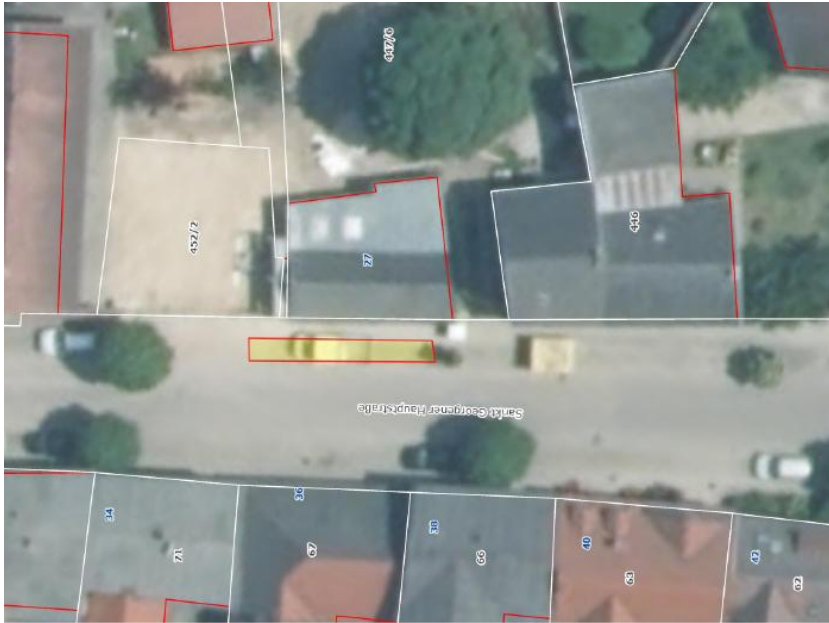
§ 2

Der Zusatz gemäß § 54 Abs. 5 lit. m StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026 gilt für mehrspurige Kraftfahrzeuge, während des Ladevorganges.

§ 3

Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 13a StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026, § 54 Abs. 1 StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026 und § 54 Abs. 5 lit. m StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026, sowie der Anbringung der Bodenmarkierung lt. Bodenmarkierungsverordnung in Kraft. Die Anbringung hat auf Kosten des Straßenerhalters zu erfolgen und ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG festzuhalten.

Planliche Darstellung:



Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich darf mich bei Markus Rauchbauer für den Hinweis bedanken, den er mir im Vorfeld der Gemeinderatssitzung gegeben hat, und ich glaube, damit haben wir dieses Thema und dieses Problem auch entsprechend flexibel gelöst.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung des **Abänderungsantrages** vor und stellt fest, dass der Abänderungsantrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

7. Kurzparkzonengebührenverordnung Änderung – Befreiung für mehrspurige Kraftfahrzeuge, die elektrisch geladen werden können während des Ladevorganges, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Kurzparkzonengebührenverordnung der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 09.12.2025 wird aufgrund des § 6 Abs. 2 des Bgld. Kurzparkzonengebührgesetzes, LGBI. Nr. 51/1992 in der geltenden Fassung, betreffend die Ausschreibung einer Kurzparkzonengebühr wie folgt geändert:

1. Änderung des § 4

Dem § 4 „Befreiung von der Abgabe“ wird folgende Ziffer 9 angefügt:

(9) Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die elektrisch geladen werden können (gemäß § 54 Abs. 5 lit. m StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026) und mit einer Parkscheibe gemäß Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung gekennzeichnet sind, sind während des Ladevorganges für maximal 180 Minuten an einer für das Laden von Elektrofahrzeugen vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Ladestelle von der Entrichtung der Kurzparkzonengebühr befreit.

2. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Begründung

In gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich Ladestellen für elektrisch betriebene Fahrzeuge. Während eines Ladevorganges ist das Abstellen eines Fahrzeuges an einer solchen Ladestelle notwendige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ladeinfrastruktur.

Nach der derzeit geltenden Kurzparkzonengebührenverordnung der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt besteht für elektrisch betriebene Fahrzeuge während eines Ladevorganges keine ausdrückliche Befreiung von der Kurzparkzonengebühr.

Mit der gegenständlichen Änderung soll daher eine klar abgegrenzte Befreiung geschaffen werden. Die Gebührenbefreiung knüpft nicht allgemein an die Eigenschaft als Elektrofahrzeug an sondern ausschließlich an einen **tatsächlich stattfindenden Ladevorgang an einer entsprechend gekennzeichneten Ladestelle**.

Dadurch wird sichergestellt, dass die für Elektrofahrzeuge vorgesehenen Ladestellen ihrem eigentlichen Zweck entsprechend genutzt werden können, ohne dass während des notwendigen Ladevorganges zusätzlich eine Kurzparkzonengebühr zu entrichten ist.

Die Befreiung endet mit Beendigung des tatsächlichen Ladevorganges. Ein bloßes Abstellen eines Elektro oder Plug-in-Hybridfahrzeuges an einer Ladestelle ohne aktiven Ladevorgang begründet daher keine Gebührenbefreiung.

Die gesetzliche Grundlage für die Festlegung zusätzlicher Ausnahmen von der Kurzparkzonengebühr durch die Gemeinde bildet § 6 Abs. 2 Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge nachstehende Verordnung beschließen:

V E R O R D N U N G

(Kurzparkzonengebührenverordnung)

§ 1

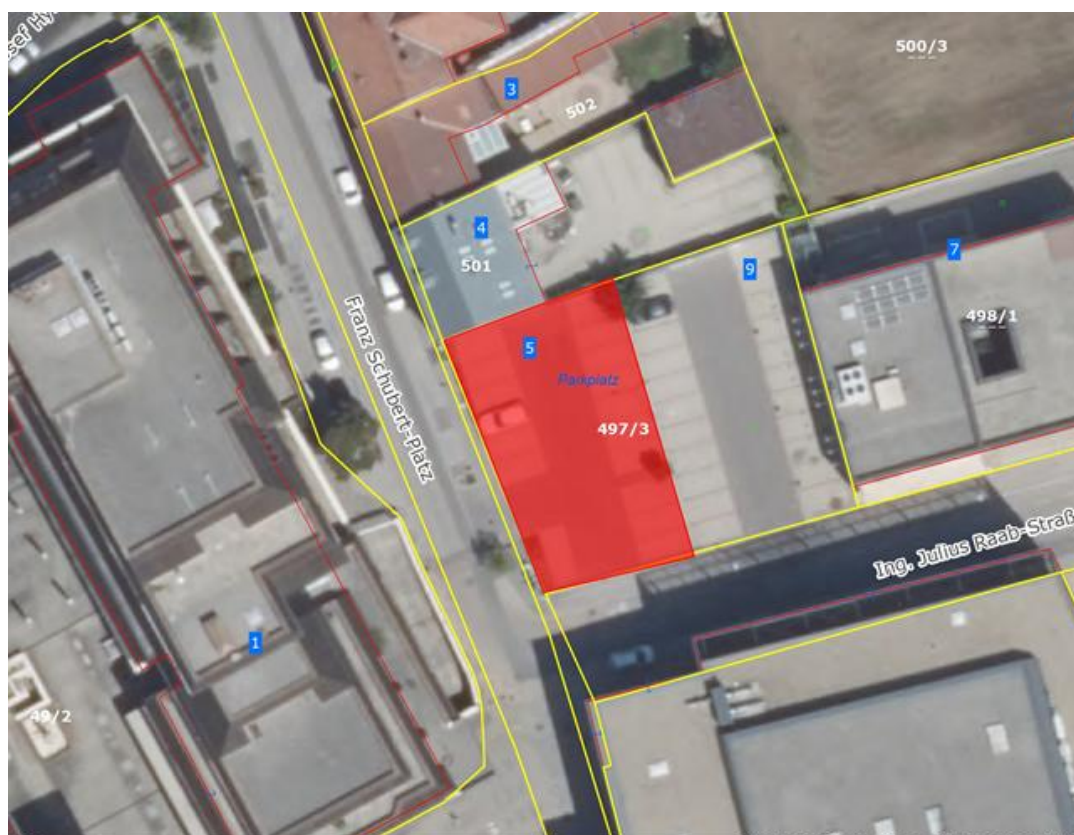
(1) Aufgrund der Ermächtigung des § 1 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes vom 02. April 1992, LGBl. Nr. 51/1992 idF. LGBl. Nr. 42/2023, wird bestimmt, dass für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den mit den Verordnungen des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt und des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt als Bezirksverwaltungsbehörde festgelegten Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026 in folgenden Straßenzügen bzw. Teilen von Straßenzügen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, eine Abgabe zu entrichten ist.

Straßenzug	von:	bis:
Glorietteallee	Onr. 1	Onr. 29 (ausgenommen ist der Tagesparkplatz Glorietteallee – entlang des Schlossparks)
Alois Tomasini-Gasse	gesamter Straßenzug	
Carl Moreau-Straße	Onr. 1	Onr. 14
Martino Carlone-Gasse	gesamter Straßenzug	
Parkgasse	gesamter Straßenzug	

Museumgasse	gesamter Straßenzug	
Alexander Wolf-Gasse	gesamter Straßenzug	
Jerusalemplatz	gesamter Straßenzug	
Meierhofgasse	gesamter Straßenzug	
Unterbergstraße	gesamter Straßenzug	
Wertheimergasse	gesamter Straßenzug	
Gregor J. Werner-Straße	Kzg. Kalvarienbergplatz	Gregor J. Werner-Str. Onr. 1 bis Grundstücks- mitte
Probstengasse	Onr. 1	Onr. 4
Kirchengasse	Onr. 1	Onr. 11
Grabengassl	Onr. 1	Onr. 8
Grenadierplatzl	gesamter Straßenzug	
Joseph Haydn-Platz	gesamter Straßenzug	
Felix Niering-Straße	Wiener Str. Onr. 26	Wiener Str. Onr. 26
Landesgerichtsstraße	Kzg. Wiener Straße	Landesgerichtsstr. Onr.9 bis Grundstücksmitte
Joseph Haydn-Gasse	gesamter Straßenzug	
Ignaz P. Semmelweis-Gasse	gesamter Straßenzug	
Esterházyplatz	gesamter Straßenzug	
J. Stanislaus Albach-Gasse	gesamter Straßenzug	
Josef Weigl-Gasse	gesamter Straßenzug	
Matthias Markhl-Gasse	gesamter Straßenzug	
Fanny Elßler-Gasse	gesamter Straßenzug	
Hauptstraße	gesamter Straßenzug	
Josef Joachim Straße	gesamter Straßenzug	
Sankt Rochus-Straße	gesamter Straßenzug	
Lionsplatz	gesamter Straßenzug	
Bahnstraße	Onr. 4	Onr. 11
Pfarrgasse	gesamter Straßenzug	
Sankt Martin Straße	gesamter Straßenzug	
Domplatz	gesamter Straßenzug	
Vicedom	gesamter Straßenzug	
Michael Mayr-Gasse	gesamter Straßenzug	
Feldstraße	gesamter Straßenzug (ausgenommen Tagespark- platz)	
Prälat Gangl-Straße	gesamter Straßenzug	
Krautgartenweg	Onr. 1	Onr.4 (ausgenommen Tagesparkplätze)
Beim Alten Stadttor	gesamter Straßenzug	
Parkplatz F. Schubert-Platz	F. Schubert-Platz ONr. 5 (lt. Plan)	
Franz Liszt-Gasse	gesamter Straßenzug	
Colmarplatz	gesamter Straßenzug	
Josef Hyrtl-Platz	gesamter Straßenzug	
Bergstraße	Kzg. J. Permayer-Str.	Bergstraße Onr. 2
Johann Permayer-Straße	gesamter Straßenzug	
Hartlsteig	Kzg. J.Permayer-Str.	Gst. Nr. ■■■■
Ing. Julius Raab-Straße	gesamter Straßenzug	

Osterwiese	gesamter Straßenzug (ausgenommen Tagesparkplatz)	
Ostergassl	gesamter Straßenzug	
Gölbeszeile	Kzg. Neusiedler Str.	Gölbeszeile Onr.1
Parkplatz Josef Hyrtl-Platz	gesamter Parkplatz	
Parkplatz F. Schubert Platz	gesamter Parkplatz	
Parkplatz Friedhof	gesamter Parkplatz	
Wiener Straße	Onr. 1	Onr. 50
Kalvarienbergplatz	gesamter Straßenzug	
Esterházystraße	gesamter Straßenzug	
Ruster Straße	Onr. 6	Onr. 27
Ödenburger Straße	Kzg. St.Antoni-Straße	Onr. 3
St. Antoni-Straße	gesamter Straßenzug	
Neusiedler Straße	Onr. 1	Onr.45
Bürgerspitalgasse	gesamter Straßenzug	
Europaplatz	gesamter Straßenzug	
Parkplatz Bad Kissingen-Platz	gesamter Parkplatz	
Bad Kissingen-Platz	Neusiedler Straße bis Gst. Nr. [REDACTED] (lt. Plan)	
Friedrich Wilhelm Raiffeisen- straße	gesamter Straßenzug	
Bankgasse	gesamter Straßenzug	

Plan F. Schubert-Platz ONr. 5



Plan Neusiedler Straße bis Gst. Nr. [REDACTED]


(2) Die Parkgebühr ist gem. § 3 Abs. 2 des Bgld. Kurzparkzonengebühren-gesetzes für das Stehenlassen eines Fahrzeuges für mehr als fünfzehn Minuten, sofern es nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist oder sich um eine Ladetätigkeit handelt, bei Beginn des jeweiligen Zeitraumes zu entrichten.

(3) Die Parkgebühr ist nur werktags Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 – 16.00 Uhr und Samstag in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr, zu entrichten. Für das Parken am Bad Kissingen Platz an Samstagen ist keine Parkgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe

Die Höhe der Parkgebühr wird gem. § 2 des Bgld. Kurzparkzonengebühren-gesetzes mit 0,70 Euro für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt, wobei nach der ersten halben Stunde die Möglichkeit besteht, die weitere Entrichtung in 0,10 Euro Schritten zu entrichten. Die Parkzeit wird auf die volle Minute aufgerundet. Bei Bezahlung mittels Handy (EasyPark-App) besteht die Möglich-keit nach der ersten halben Stunde, die weitere Entrichtung in 1 Minuten-schritten zu entrichten.

§ 3

Abgabepflicht

Gemäß § 3 Abs. 1 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes ist zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr der Lenker des Kraftfahrzeuges verpflichtet.

§ 4

Befreiung von der Abgabe

Die Kurzparkzonengebühr ist nicht zu entrichten für:

(1) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960 leg.cit.;

(2) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960 leg.cit.;

(3) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 leg.cit., gekennzeichnet sind;

(4) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 leg.cit., gekennzeichnet sind;

(5) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 leg.cit. befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 leg.cit. gekennzeichnet sind;

(6) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;

(7) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

(8) Die Parkgebühr ist weiters nicht zu entrichten für Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gem. § 45 Abs. 4 StVO 1960 leg.cit. in einer Kurzparkzone abgestellt werden, für welche diese Bewilligung gilt, und diese gut erkennbar hinter der Windschutzscheibe angebracht ist.

(9) Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die elektrisch geladen werden können (gemäß § 54 Abs. 5 lit. m StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026) und mit einer Parkscheibe gemäß Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung gekennzeichnet sind, sind während des Ladevorganges für maximal 180 Minuten an einer für das Laden von Elektrofahrzeugen vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Ladestelle von der Entrichtung der Kurzparkzonengebühr befreit.

§ 5

Art der Abgabentrachtung

(1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat ausschließlich durch die Lösung eines Automatenparkscheines bei einem der in regelmäßigen Abständen an den Gehsteigrändern aufgestellten Parkautomaten der Freistadt Eisenstadt oder durch die Benützung eines elektronischen Parkzeitgerätes oder durch einen elektronischen Kurzparknachweis (Handyparken) zu erfolgen.

(2) Der Parkschein hat jedenfalls Beginn und Ende der Parkzeit, das Datum (Tag, Monat, Jahr) sowie die Höhe der bezahlten Parkgebühr zu enthalten. Darüber hinaus können auch weitere Hinweise ersichtlich gemacht werden.

(3) Bei der Verwendung eines elektronischen Parkzeitgerätes samt Parkwertchipkarte erfolgt die Entrichtung der Parkgebühr durch Abbuchung von Parkwerten.

Am Parkzeitgerät müssen Datum des Abstellens, Ende der zulässigen Parkzeit und Codenummer der Gemeinde, in der das Gerät verwendet wird, ersichtlich sein.

(4) Die Entrichtung der Parkgebühr mittels elektronischen Kurzparknachweis (Handyparken) erfolgt unter Verwendung eines SMS-fähigen Mobiltelefons. Nach erfolgter Abstellanmeldung ist die Rückmeldung des elektronischen

Systems durch SMS über die durchgeführte Transaktion abzuwarten (Bestätigung). Wird die Abstellanmeldung durch das elektronische System bestätigt, gilt die Abgabe als entrichtet.

(5) Der für den Parkvorgang erworbene Automatenparkschein bzw. das aktivierte Parkzeitgerät bzw. die jeweiligen Kennzeichnungen für die Befreiung von der Abgabe gemäß § 4 sind während der gesamten Parkdauer bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 6

Strafbestimmungen

(1) Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes sowie dieser Verordnung sind als Verwaltungsübertretungen gem. § 13 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes zu bestrafen.

(2) Bei den nach § 6 Abs. 1 mit Strafe bedrohten Verwaltungsübertretungen können, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass

1. die Strafverfolgung des Lenkers aus in seiner Person gelegenen Gründen offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde und
2. es sich um mehrfache und in einem zeitlichen Zusammenhang stehende Übertretungen handelt,

die Organe der Straßenaufsicht technische Sperren an das Fahrzeug anlegen, um den Lenker am Wegfahren zu hindern. Der Lenker ist mit einer an jeder Tür, die zum Lenkersitz Zugang gewährt - wenn dies nicht möglich ist, sonst auf geeignete Weise -, anzubringenden Verständigung auf die Unmöglichkeit, das Fahrzeug ohne Beschädigung in Betrieb zu nehmen, hinzuweisen. Diese Verständigung hat in deutscher Sprache sowie in jener Sprache zu erfolgen, die der Lenker vermutlich versteht, und einen Hinweis auf die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Behörde zu enthalten. Eine solche Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald das gegen den Lenker des

Fahrzeuges einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß §§ 37, 37a VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2016 geleistet wurde.

(3) Die zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen nach § 6 Abs. 1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde kann besonders geschulte Aufsichtsorgane im Sinn des Abs. 1 ermächtigen, unter den Voraussetzungen des § 37 a Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 bis 4 VStG eine vorläufige Sicherheit einzuheben bzw. verwertbare Sachen als vorläufige Sicherheit zu beschlagnahmen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.12.2025, Zl. 920-8/2/D/18528/2025 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt betreffend die Ausschreibung einer Kurzparkzonengebühr außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

8. Monitoringbericht zum 2. Quartal 2026, Kenntnisnahme

Gemeinderat DI Otto Prieler:

„Bevor ich den Bericht zur Kenntnis bringe, möchte ich mich herzlich bei dem scheidenden Finanzdirektor Ing. Erwin Giefing, auch im Namen des Finanzausschusses, für seine gute Zusammenarbeit mit uns und für seine Tätigkeit bedanken und ihm alles Gute wünschen. Am Donnerstag gibt es schon die Möglichkeit, ihm das auch noch persönlich zu sagen.“

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Im Zuge der Kassakontrolle des Landes Burgenland vom 10. Dezember 2025 wurde der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt empfohlen, die im Rahmen des Konsolidierungskonzeptes beschlossenen Maßnahmen einem regelmäßigen

Monitoring zu unterziehen. Mit dem vorliegenden Monitoringbericht zum 2. Quartal 2026 wird die finanzielle Entwicklung zum Stichtag 30. Juni 2026 dargestellt und die bisherige Wirksamkeit der gesetzten Konsolidierungsmaßnahmen beurteilt.

Die Ergebnisse des ersten Halbjahres zeigen, dass der eingeschlagene Konsolidierungskurs Wirkung entfaltet. Gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres konnten insbesondere der Personal- und Sachaufwand sowie die investiven Auszahlungen reduziert werden. Gleichzeitig entwickelten sich wesentliche Einnahmen, insbesondere aus Kommunalsteuer, Kanalbenützungsgebühren und Parkraumbewirtschaftung, positiv.

Trotz dieser Verbesserungen bleibt die finanzielle Situation angespannt. Insbesondere steigende gesetzliche Transferleistungen und Umlagen, noch ausstehende Zuschüsse sowie die Liquiditätssituation stellen weiterhin erhebliche Herausforderungen dar. Der restriktive Budgetvollzug und die laufende Überprüfung der Konsolidierungsmaßnahmen sind daher konsequent fortzuführen.

Der Monitoringbericht zum 2. Quartal 2026 gibt dem Gemeinderat einen umfassenden Überblick über den bisherigen Umsetzungsstand der Konsolidierungsmaßnahmen sowie die finanzielle Entwicklung im ersten Halbjahr 2026 und bildet eine wesentliche Grundlage für die weitere Haushaltssteuerung.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge den vorliegenden Monitoringbericht zum 2. Quartal 2026 zur Kenntnis nehmen.

Der Monitoringbericht zum 2. Quartal 2026 ist integrierender Bestandteil dieses Beschlussantrages.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner

„Ich darf vielleicht nur ergänzen, dass mir das schon auch wichtig ist, dass wir hier alle auf einem gleichen Wissensstand auch sind. Wir haben mit dem Land eine sehr gute Zusammenarbeit, was diese Frage auch betrifft, das Land bzw. die Abteilung 2 in diesem Fall ist uns da auch eine gute Unterstützung, und umgekehrt sagt uns das

Land auch, dass wir in dieser Frage sehr vorbildhaft agieren. Danke an die Verwaltung, weil das natürlich schon schwierige Dinge sind, die 50 % Kreditsperre zum Beispiel, die Investitionen entsprechend einzuschränken, und ich möchte auch speziell auf den Personalbereich hinweisen, wo wir im ersten Halbjahr eine Reduktion von 2 % verzeichnet haben, möchte aber auch gleich dazu sagen, dass wird sich im 2. Halbjahr wahrscheinlich schon ändern, weil ja die Gehaltserhöhungen erst im 2. Halbjahr im öffentlichen Bereich zu wirken beginnen. Also man muss das schon in der Gesamtheit sehen, und wahrscheinlich werden die nächsten Quartalsberichte dann auch ein anderes Bild zeigen. Tatsache ist, dass wir natürlich teilweise auch abhängig sind von externen Faktoren, insbesondere von der Frage, wie viel bleibt uns von den Ertragsanteilen über, und da sind wir schon an der Grenze angelangt, wenn Sie auf Seite 2 diese Aufstellung sehen, wo wir im Jahr 2023 noch € 7,2 Millionen netto zur Verfügung hatten, im Jahr 2024 € 7,3 Millionen und im Jahr 2025 nur noch € 2,3 Millionen, dann sieht man, dass daraus eben ein Delta entsteht von etwa € 5 Millionen. Das ist schon eine große Herausforderung, sozusagen das auch entsprechend wettzumachen, und da wird es auch in den nächsten Jahren auch noch großer Anstrengungen bedürfen, um hier eine solide Finanzpolitik auch weiter gewährleisten zu können. Ich möchte aber auch dazu sagen, dass ich da in sehr guten Gesprächen auch mit dem Landeshauptmann und mit dem Land bin, wo wir auf einer sehr konstruktiven Ebene auch darüber reden, wie wir in den nächsten Jahren gemeinsam Fortschritte erzielen können. Wenn die Gespräche auf dieser Ebene abgeschlossen sind, dann werde ich natürlich auch den Gemeinderat sehr umfassend über die Ergebnisse informieren. Ich gehe davon aus, dass das sehr positive Ergebnisse sein werden.“

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

9. Prüfungsausschuss, Bericht vom 27.04.2026

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Christoph Kainz das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Herr Vizebürgermeister, Frau Vizebürgermeisterin, hoher Stadt- und Gemeinderat, werte Gäste!

Bericht

über die 2. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 27.04.2026.

Gemeinderat Christoph Kainz:

„Zum Abschluss möchte ich mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedanken, die all unsere Themen aufarbeiten.

Im Namen der SPÖ Eisenstadt wünsche ich Herrn Ing. Erwin Giefing bei seiner neuen Arbeitsstelle alles erdenklich Gute. Auch möchte ich die unkomplizierte und gute Zusammenarbeit mit ihm im Prüfungsausschuss hervorheben. Vielen Dank dafür! Möge sein Nachfolger genauso weitermachen wie bisher. Danke!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 7 des Eisenstädter Stadtrechtes nehme ich den Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses, Herrn Gemeinderat Christoph Kainz, zur Kenntnis. Gleichzeitig danke ich Dir und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die durchgeführte Kontrolltätigkeit.“

Der Vorsitzende stellt fest, dass eine Äußerung des Kassensführers Ing. Erwin Giefing, MBA vom 19.08.2026 vorliege, die den folgenden Wortlaut hat: „Dem Bericht des Prüfungsausschusses vom 27.04.2026 habe ich nichts hinzuzufügen.“

10. Allfälliges

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Dr. Siegfried Mörz das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich darf zwei Anliegen von, wie sagt der Vertreter der FPÖ immer, besorgten BürgerInnen, hier deponieren..... besorgten und mitdenkenden BürgerInnen.... Das eine ist moniert, dass es gerade in Zentrumsnähe in der Fußgängerzone zu wenig Radabstellplätze zu wenig Halterungen gibt. Und das zweite halte ich für einen sehr vernünftigen Vorschlag, nämlich einen Sammelbehälter im Friedhof aufzustellen für LED-Lampen, die bekanntermaßen, wenn sie nicht mehr funktionstüchtig sind, Brände auch im Restmüll auslösen können. Danke vielmals!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Dankeschön, ich werde beide Themen gerne weitergeben. Ich sehe da vor allem, was das zweite Anliegen betrifft, kein Problem. Was die Radabstellplätze betrifft, muss man schauen, wo man noch zusätzlich welche unterbringt, einiges haben wir

schon.... Gibt es da einen speziellen Bereich der Fußgängerzone, oder war das ein generelles Thema?“

- Zwischenruf Dr. Siegfried Mörz -

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Okay! Wenn es keine weiteren Wortmeldungen oder Fragen gibt, bedanke ich mich für die sehr zügige und konstruktive Gemeinderatssitzung und darf noch einmal den Termin für die Ehrenringverleihung am 21.10.2026 um 18 Uhr in Erinnerung rufen und darf noch mitteilen, dass die nächste Gemeinderatssitzung voraussichtlich am 04. November 2026 stattfinden wird.“

In Ermangelung weiterer Tagesordnungspunkte schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 19:32 Uhr.

Die Schriftführerin:

Mag.^a Gerda Török eh.

Der Vorsitzende:

Mag. Thomas Steiner eh.

Die Beglaubiger:

Gemeinderat DI Otto Prieler eh.

Stadträtin Beatrix Wagner eh.